

der Entwicklung des jugendlichen Organismus zu Gesundheit, Kraft und Gewandtheit. Damit ist gerade das am vollkommensten gewährleistet, was die vielbesprochene militärische Vorbereitung bezweckt: daß der Zwanzigjährige für die fachmilitärische Ausbildung einen allseitig entwickelten und gestählten Körper mitbringt. Damit dem Rekruten jegliches Umlernen erspart wird und er seine ganze Kraft auf das neu zu Lernende verwenden kann, haben sich Schule und Verein in der Formung und sprachlichen Bezeichnung der Übungen und ebenso in der Befehlssprache, wo nicht triftige sachliche Gründe dagegen sprechen, dem Brauche des Heeres, das als die Hochschule der körperlichen Erziehung anzusprechen ist, unterzuordnen. Diese Angleichung vollzieht sich heute um so leichter, als sich das militärische Turnen in den letzten Jahren nach der Seite des Übungsstoffes dem in Schule und Verein üblichen deutschen Turnen sehr stark genähert hat.

Auch die für die Landsturmpflichtigen vom 17. Lebensjahre ab geforderte körperliche Ausbildung soll nicht die Rekrutenschule vorwegnehmen, sondern sie soll auf der durch die Schule gegebenen Grundlage die allgemeine Durchbildung und Stählung des Körpers weiterführen und so der Rekrutenschule zweckentsprechend vorarbeiten. Kaiser Wilhelm I. hat diese Forderung in die Worte gefaßt: „Macht uns die Jugend erzgerfähig, erzgerieren wollen wir sie nachher schon selbst.“ Das ist durchaus auch der Standpunkt der heutigen Heeresverwaltung. In den vom Kriegsministerium im Oktober d. J. herausgegebenen Erläuterungen und Ergänzungen zu den „Richtlinien“ für die militärische Vorbildung der älteren Jahrgänge der Jugend-Abteilungen während des Kriegszustandes wird hervorgehoben: „Auf keinen Fall darf die militärische Vorbildung der Jugend der eigentlichen Rekrutenausbildung des Heeres vorgreifen. Stets ist zu beachten, daß dem Jungmann eine möglichst gute Vorbildung für den Wehrdienst gegeben werden soll, nicht aber eine fertige Ausbildung in irgend einem Dienstzweig, zumal in einer mehr äußerlichen Fertigkeit... Die Eigenart der Vorbildung der Jugend zum Wehrdienst verbietet von selbst auch in den einschlägigen militärischen Lehrbüchern das rein erzgerfähige Einüben.“

Bei der militärischen Vorbereitung der jugendlichen Landsturmpflichtigen ist indessen noch ein bedeutsames inneres Moment zu berücksichtigen. Wie die Ausübung der Wehrpflicht selbst die Angehörigen aller Stände und Klassen mit einander in Berührung bringt, sich gegenseitig verstehen lehrt und durch gemeinsame Erfüllung der höchsten vaterländischen Pflicht mit jener kameradschaftlichen Gesinnung durchtränkt, die eine Hauptursache unserer einzigartigen Erfolge in diesem Kriege ist und deshalb als eine Hauptbedingung für die zukünftige Größe Deutschlands zu gelten hat, so muß auch schon die Vorstufe der Wehrpflicht, die Rekrutenvorschule, die Pflege dieses Zusammengehörigkeitsgefühls als eine ihrer vornehmsten Aufgaben in sich schließen. Zu diesem Zwecke haben sich alle Landsturmpflichtigen ohne Rücksicht auf die von ihnen besuchte Schulanstalt oder Arbeitsstätte zu gemeinsamen Übungen in der Rekrutenvorschule zusammenzufinden, die nur eine Teilung nach Altersstufen und in großen Gemeinden nach Wohnbezirken kennt. Hierdurch wird ein wirksames Gegengewicht geschaffen gegenüber dem durch natürliche und kulturelle Gründe bedingten Getrenntmarschieren der Jungmannschaften auf verschieden gearteten und verschieden langen allgemeinen und fachlichen Bildungswegen sowie gegenüber dem die sozialen und wirtschaftlichen Trennungsmomente widerspiegelnden freien Vereinsleben und hierdurch wird ferner das der Jugend durch Unterricht vermittelte staatsbürgerliche Wissen durch die für die Bildung des Charakters viel wirksamere Betätigung staatsbürgerlicher Gesinnung in glücklicher Weise ergänzt.

Da sich die Rekrutenvorschule auf drei Jahre erstreckt, braucht nur eine beschränkte wöchentliche Übungszeit angesetzt zu werden, und diese läßt sich dann hinwiederum um so leichter in den Stundenplan der verschiedenen Schulen, den Übungsplan der Turn-, Sport- und Jugendvereine, den Arbeitsplan der Werkstätten und Fabriken einordnen, zumal wenn, wie in absehbarer Zeit sicher zu erwarten ist, die durchgehende Schul- und Arbeitszeit verallgemeinert sein wird. Ein bestimmter Nachmittag der Woche (nicht Mittwoch oder Samstag), der für die Übungspflichtigen von allen Schulen, allen Lehrern und Arbeitgebern freizuhalten ist, wird ausreichen. Die Sonntage bleiben den Zwecken des Familienlebens und der freien Vereinigungen vorbehalten und dürfen nur ausnahmsweise durch Veranstaltungen der Rekrutenvorschule belegt werden.

Bei solcher Beschränkung der pflichtmäßigen Inanspruchnahme der Jungmannschaften bleibt den auf Freiwilligkeit aufgebauten Organisationen ein weiter Spielraum zur Mitarbeit an den vielseitigen Aufgaben der Jugendpflege. Von den freien Vereinigungen werden sich sicherlich bald die Fäden persönlicher Beziehungen zur Rekrutenvorschule hinüberspinnen. Denn die militärische Oberleitung der Rekrutenvorschule wird bei Besetzung der Posten der lokalen Übungsleiter gerne auf solche Persönlichkeiten greifen, die neben ihrer militärischen Schulung praktische Erfahrungen in turnerischen, sportlichen und jugendpflegerischen Dingen besitzen und sich in der nicht leichten Behandlung der in Betracht kommenden Altersstufen schon bewährt haben. Durch die Wahl solcher Übungsleiter wird die sicherste Gewähr dafür geboten, daß die pflichtmäßige Rekrutenvorschule nicht nur vor zwei vielfach befürchteten Ausartungen, der Soldatenspielerlei und dem Massendrill, bewahrt bleibt, sondern daß sie vielmehr ein natürliches Bindeglied wird zwischen Schule und Jugendpflege einerseits und dem Heere andererseits.

Als nächstes Teilziel auf dem Wege zu der geforderten Erziehung der Jugend zur Wehrfähigkeit müssen für den Betrieb pflichtmäßiger Leibesübungen wöchentlich zugestanden werden:

1. an den Volksschulen und den höheren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten zwei bis drei Turnstunden und ein arbeitsfreier Nachmittag;
2. an den Fortbildungsschulen und Fachschulen eine Turnstunde und ein arbeitsfreier Nachmittag;
3. für die Landsturmpflichtigen vom vollendeten 17. Lebensjahre an ein schul- und arbeitsfreier Nachmittag.

Voraussichtlich wird der soeben versammelte Reichstag über die gesetzliche Festlegung der militärischen Vorbereitung der landsturmpflichtigen Jugend*) zu entscheiden haben. Mögen dann die berufenen Vertreter des deutschen Volkes auch diese für die Erweiterung und Vertiefung der nationalen Kraftquelle bedeutungsvolle Frage in bewährter Zielbewußtheit und Großzügigkeit regeln!